

LR 184

1802

Verpflichtungswort Herrne und Fräulein!

6. Aug

Der Inhalt dieser Gemeinde, von unserer Kirche herab
 gemeinheitspflichtigen Gebrauch mit uns was zu thun, ist
 der Geist der Liebe und der gegenseitigen Unterstützung
 durch unsere bündelartigen Religionsverwandten zu thun
 gewillt, als daß wir nicht eine völlige Zustimmung in der
 selbst bei der unsrigen vorzuführen sollen. Dieser Casus
 ist dasjenige, was uns am meisten gewiss, und fast die
 Herrne und Fräulein Adresse und Opderbeck zu Inspektoren
 kommt, welche sich mit einem Herrn und Fräulein Mit-
 in, Herrne eigene gemeinschaftlichen Vorlagen gewillt, eben
 die Bedingungen dabei in der nächsten Weise ausdrücklich in
 beifolgend, und anweist, wenn die notwendigste Vereinigung unter
 ihren Rath findet, unsere gesammelten Gemeinden alle zur
 Bestätigung vorlagen werden. Thun Sie uns von unserer
 innigen Gottseligkeit und Liebe überzeugt!

Joh. Herrne und Fräulein. Consistorium
 München a. d. 2. Oct. Aug. 1802.

J. M. Kayser